

Für unsere weiblichen Mitglieder.

Frauenarbeit und Familienversorgung.

Für die Familien, wo die Hausfrau tagsüber durch Erwerbsarbeit dem Hause ferngehalten wird, war die Schwierigkeit immer groß, den Familienangehörigen und namentlich den Kindern die Ordnung zu geben, die dem Menschen erst das Leben beglücklich macht und die er zu seiner Entwicklung braucht. Noch schwieriger gestaltete sich aber fast ausnahmslos die Verpflegung der Familie. Einer Frau, die arbeiten geht, bleibt nicht viel Zeit dazu übrig. Sie wird die Wirtschaft morgens und abends, vor und nach ihrer Erwerbsarbeit, schnell und notdürftig besorgen und außerdem in dieser kurzen Zeit das Essen vorbereiten, das entweder am Tage oder nachts ohne Aufsicht weiterkocht. In jedem Falle kann der Herstellung der Hauptmahlzeit nicht genügende Aufmerksamkeit geschenkt werden, wo dafür die richtige Zeit fehlt.

Aus diesem Grunde bevorzugen Frauen mit Familie die Heimarbeit als Erwerbszweig, weil sie ihnen doch mehr gestattet, die Wirtschaft, das Essen und die Kinder zu beaufsichtigen, als die Beschäftigung außerhalb des Hauses.

Die Berufe, in denen Heimarbeit möglich ist, sind aber nicht in der Lage, alle Frauen, die arbeiten müssen, aufzunehmen. Da nun immer mehr Frauen erwerbstätig sein müssen, so erhöht sich von Jahr zu Jahr die Zahl der Familien, in denen der zweifelhafte Ernährung und der Versorgung und Beaufsichtigung der Wirtschaft und der Kinder genügend Aufmerksamkeit gewidmet werden kann. Wer auch die in der Heimarbeit tätigen Frauen können sich nicht in dem Maße um Wirtschaft und Kinder kümmern, wie es im Interesse der Familie nötig wäre. Heimarbeit ist fast ausnahmslos Saisonarbeit. In der Saison aber muß viel geschafft werden. Auch außer dieser Zeit besteht für viele die Verpflegung für ausschließlich Beschäftigung mit der Arbeit, weil Heimarbeit ganz allgemein schlecht bezahlt wird. Deshalb müssen die Frauen, die sich nicht mit wenigem Verdienst begnügen können, auch als Heimarbeiterinnen tüchtig hinterher sein, und es bleibt ihnen für Wirtschaft und Kinder oftmals weniger Zeit übrig als der Fabrik- und Werstattarbeiterin.

Eine Frau, die sich durch die Tätigkeit als Erwerbsarbeiterin und Hausfrau und Mutter jahrelang abrackern muß, wird in ihrer Gesundheit natürlich geschädigt. Nur sehr robuste Naturen halten solchen Anforderungen auf die Dauer stand. Auch die Familienangehörigen, namentlich die Kinder, leiden in ihrer Entwicklung. Solange es sich nur um wenige Frauen handelt, hat die Gesamtheit kein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung oder Beseitigung dieser Zustände. Von dem jetzigen Stande der Frauenerwerbsarbeit aber sind es nicht mehr wenige, sondern große Massen, die in Frage kommen. Nach der im Jahre 1907 veranfaßten amtlichen Berufszählung waren in den Hauptberufszweigen, außer in der Landwirtschaft, über zwei Millionen Arbeiterinnen und über rund 600 000 verheiratete, verwitwete und geschiedene Frauen beschäftigt. Die als Heimarbeiterinnen tätigen Frauen sind aber hierbei nur zu einem ganz geringen Teile mitgezählt. In Wirklichkeit war selbst 1907 die Zahl der erwerbstätigen Frauen weit größer. Inzwischen ist sie noch ganz bedeutend gestiegen. Durch den Krieg werden noch mehr Frauen gezwungen sein zu arbeiten, als bisher schon. Da ist es denn doch an der Zeit, Maßnahmen zu treffen, wodurch die schädlichen Wirkungen der Frauenerwerbsarbeit für einen großen Teil der Bevölkerung beseitigt werden können.

Als Mittel hierzu würden gemeinnützige Speiseanstalten für Männer und Frauen und Kindergärten, Kinderbewahranstalten, Kinderhorter usw. dienen, wo Kinder von erwerbstätigen Müttern auch gespeist werden können. Was bis jetzt von diesen Anstalten vorhanden ist, sind meistens Wohlfahrtsanstaltungen von Vereinen, Privatpersonen oder Religionsgemeinschaften. Nirgends aber können sie mehr als nur einen kleinen Teil der Personen zugute kommen, die sie in Anspruch nehmen wollen. Nach Kriegsausbruch sind sowohl die öffentlichen Speiseanstalten wie auch die Anstalten für Speisegelegheiten für Kinder vermehrt worden; vielfach ist auch auf die Erfüllung der üblichen Bedingungen für die Inanspruchnahme verzichtet worden. Es hat sich aber gezeigt, daß sie trotzdem von der Bevölkerung nicht gern in Anspruch genommen worden sind.

In unserer Bevölkerung herrscht eine Abneigung gegen öffentliche Speiseanstalten. Diese hat ihren Grund zum Teil in wirklich berechtigten Klagen gegen das verabsorgte Essen. Schlechtes Essen und Speiseanstalten brauchen aber nicht untrennbar miteinander verbunden zu sein, und es ist dort nicht der Fall, wo die Anstalten unter gemeinnütziger Verwaltung stehen und nur dem Zwecke dienen, zweckmäßiges Essen unter Ausschaltung des privaten Vorteils einem größeren Kreise zur Verfügung zu stellen.

Zur Übernahme und Verwaltung derartiger Institutionen eignen sich am besten die Stadt- und Gemeindeverwaltungen. Würden diese Speiseanstalten errichten, wo unter solchen Voraussetzungen der arbeitenden Bevölkerung Gelegenheit gegeben wird, zu einem angemessenen Preise gutes Essen zu erhalten, entweder um es an Ort und Stelle

zu verzehren oder nach Hause mitzunehmen, so würde einmal die Ansicht, öffentliche Speiseanstalten seien Armenküchen, verschwinden und — was die Hauptsache ist — die Arbeiterfrauen, die neben der Erwerbsarbeit noch die gesamte Hausarbeit machen müssen, würden entlastet werden. In vielen Fällen würde auf diese Weise den Familien außerdem ein besseres und nahrhafteres Essen zugänglich gemacht werden, als dies im Einzelhaushalt in der Hast durch die abgerackerte und nicht genügend vorgebildete Hausfrau geschehen kann. So manche Arbeiterin würde dann auch warm essen können, die jetzt darauf verzichten muß, weil sie nicht genügend verdient, um im Restaurant oder in ihrer Häuslichkeit bei fremden Leuten warme Mahlzeiten zu bezahlen. Die Scheu vor der öffentlichen Speiseanstalt würde sehr bald schwinden.

Ebenso würden die Mütter ihre Kinder in Heime, Horte usw. schicken, wenn diese von den Gemeindeverwaltungen errichtet und geleitet würden und so eingerichtet wären, daß sie den Kindern passenden Aufenthalt und Schutz und Verpflegung geben könnten.

Diese Fragen gewinnen in dem Maße öffentliches Interesse, wie die Gelegenheit zur guten Versorgung der Familie durch die Zunahme der Frauenarbeit schwindet. Die Kosten für diese Einrichtungen würden nicht allzu groß sein, da die Inanspruchnahme in der Regel ja gegen Entgelt geschehen würde. Nicht Wohltätigkeitsanstalten, sondern gemeinnützige Einrichtungen zur Verpflegung der arbeitenden Bevölkerung und zur Versorgung und Beaufsichtigung der Kinder tun uns not, soll nicht die Erwerbsarbeit der Frauen schädigende Wirkungen für die Entwicklung eines großen Teiles der Bevölkerung ausüben. Auf diesem Gebiete wirksam zu schaffen ist in der jetzigen Zeit und für die nächste Zukunft dringend notwendig. Der Krieg reißt große Lücken in die Reihen der Bevölkerung, und die große Teuerung, die auch nach dem Kriege noch eine Zeitlang anhalten wird, muß in vielen Fällen Unterernährung zur Folge haben. Auf der einen Seite werden dadurch immer mehr Frauen zur Erwerbsarbeit gezwungen, und auf der anderen wird immer mehr Menschen die Möglichkeit genommen, sich zweckmäßig zu ernähren. Das muß mit der Zeit zur Lenkerung des bisherigen Zustandes führen. Je eher das geschieht, desto besser ist es für die Gesamtheit. Die Frauen können zur Beschleunigung dieser Dinge, und dazu, daß tatsächlich zweckmäßige Einrichtungen getroffen werden, dadurch beitragen, daß sie den Einfluß der Arbeiterschaft durch ihren Beitritt zu den Arbeiterorganisationen stärken.

Der unzureichende Mutterschutz der Krankenkassen.

Für den Mutterschutz sind den Krankenkassen durch die Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz, das ihnen Rechte und Pflichten vorschreibt, bestimmte und ziemlich enge Grenzen gezogen. Danach kann Unterstützung an Wöchnerinnen nur gezahlt werden, wenn diese in dem der Entbindung vorangegangenen Jahr mindestens 26 Wochen hindurch einer Krankenkasse angehört haben. Die Unterstützung wird auf die Höchstdauer von 8 Wochen gewährt und beträgt pro Woche soviel, wie das Krankengeld ausmacht, das dem betreffenden Mitgliede während der Krankheit zufließt. Darüber hinaus können die Krankenkassen bei Schwangerschaftsbeschwerden auf die Dauer von 6 Wochen Unterstützung gewähren, die Kosten für Hebammenhilfe und ärztlichen Beistand bei der Entbindung übernehmen und den Wöchnerinnen, die ihr Kind selbst stillen, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Entbindung ein Stillscheld in Höhe des halben Krankengeldes zahlen.

Das ist zusammen nicht viel. In der Regel besteht der Mutterschutz der Krankenkassen aber nur in der Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen, also in der Gewährung des Wochengeldes auf die Dauer von 8 Wochen. Nur wenige Kassen geben außerdem Unterstützung bei Schwangerschaftsbeschwerden, Beihilfe zu den Entbindungskosten und Stillscheld. Ob diese Unterstützungen gewährt werden, hängt von den Bestimmungen der Kassenstatuten ab, die von den gewählten Vertretern der Kassenmitglieder und der Arbeitgeber beschloffen werden. Dagegen gehört das Wochengeld zu den Regelleistungen der Krankenkassen und muß allen weiblichen Mitgliedern im Falle der Entbindung zukommen, wenn sie die im Gesetz vorgeschriebene Zeit einer Krankenkasse als Mitglied angehört haben. Weil aber eine längere Mitgliedschaft erst den Anspruch auf Wochengeld gibt, bleiben naturgemäß eine Anzahl weiblicher Mitglieder von dem Recht darauf ausgeschlossen. Viele Kassenmitglieder wissen auch nicht, daß sie sich bei Austritt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung als freiwilliges Mitglied bei der Kasse melden und sich ihre Ansprüche an diese erhalten können. Auch dadurch geht manchen Frauen Anspruch auf die Wochenhilfe durch die Krankenkassen verloren.

Aber auch für die Fälle, wo sie gewährt wird, ist sie unzureichend. Das Krankengeld, nach dem die Höhe des Wochengeldes bestimmt wird, richtet sich nach den Beiträgen, die wieder dem Verdienst entsprechend festgesetzt

werden. Da nun Frauen ganz allgemein niedrigen Verdienst haben, müssen sie sich auch in der Mehrzahl mit niedrigem Krankengeld begnügen. Nach dem Bericht der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin über das Jahr 1914 gehörten von 252 703 weiblichen Mitgliedern 211 733, also über vier Fünftel der gesamten weiblichen Kassenmitglieder den vier niedrigsten Lohnklassen an. Ähnlich so steht es überall. Der im Einzelfalle durch die Krankenkasse gewährte Mutterschutz muß also gering sein. Er kommt außerdem, wie bereits erwähnt, in dem gesetzlich zulässigen Höchstumsfange nur vereinzelt zur Auszahlung und ist durch die vorgegebene Mitgliedsdauer nur einer beschränkten Anzahl weiblicher Kassenmitglieder zugänglich.

Infolgedessen machen die Ausgaben für Wochenhilfe nur einen geringen Teil der gesamten Aufwendungen der Krankenkassen aus. Sie betragen 1913 (für eine spätere Zeit liegen diese Angaben noch nicht vor) 7 678 774 Mk. Insgesamt verausgabten die Krankenkassen aber über nahezu 516 Millionen Mark. Die Ausgaben für Wochenhilfe betragen also nur einen ganz geringen Teil davon, nicht einmal ganz 1,5 Prozent. Im Vergleich zu den Gesamtausgaben für Krankheitskosten, die über 390 Millionen Mark ausmachten, betrug die Ausgabe für Wochenhilfe nicht ganz 2 Prozent.

Bei einem Vergleich der Leistungen der einzelnen Kassenarten zeigt sich, daß im Verhältnis zu den gesamten Krankheitskosten für Wochenhilfe am meisten aufgewendet wird von den Ortskrankenkassen. Hier beträgt der prozentuale Anteil der Wochenhilfe 2,9, bei den Betriebskrankenkassen dagegen nur 1,6 und bei der Gemeindekrankenversicherung gar nur 0,2. Es ist dies Resultat die Folge des Einflusses der Kassenmitglieder auf die Kassenleistungen, der in den Ortskrankenkassen am größten ist. Rein formell ist er der gleiche in den Betriebskrankenkassen. Praktisch kommt er dort aber nicht in demselben Maße zur Geltung, weil die Vertreter der Mitglieder von Betriebskrankenkassen im größeren Abhängigkeitsverhältnis zu den Vertretern der Arbeitgeber in Krankenkassenvorstand stehen, als dies in den Ortskrankenkassen der Fall ist. In der Gemeindekrankenversicherung haben die Kassenmitglieder gar keinen Einfluß. Diese Kassenart existiert seit dem 1. Januar 1914 nicht mehr. An ihre Stelle sind aber die Landkrankenkassen getreten, die eine Anteilnahme der Mitglieder an der Verwaltung ebenfalls nicht kennen und in bezug auf Wochenhilfe die Leistungen niedriger festsetzen dürfen, als dies bei andern Krankenkassen der Fall ist.

An der Verwaltung aller Krankenkassen, mit Ausnahme der Landkrankenkassen, können nun alle Kassenmitglieder über 21 Jahre teilnehmen, also auch die Frauen. Sie haben hier sogar volles Wahlrecht. Die weiblichen Kassenmitglieder können daher die Vertreter der Mitglieder in dem Ausschuss und Vorstand der Krankenkasse wählen und sich selbst in diese Körperschaften hineinwählen lassen. Da von ihrer Zusammensetzung es abhängt, ob die Kasse nur die gesetzlich festgelegten Regelleistungen den Mitgliedern gewähren oder ob sie darüber hinaus bis zu der Grenze in ihren Leistungen gehen, die das Gesetz als Höchstleistungen zuläßt, so liegt es sehr im Interesse aller Kassenmitglieder, daß die Vertreter zum Ausschuss und Vorstand sorgfältig ausgewählt werden.

Zu den Mehrleistungen gehört auch der Mutterschutz, sobald er sich nicht nur auf Gewährung von Wochengeld beschränkt. Der Gesundheitszustand in den Kreisen der arbeitenden Bevölkerung läßt es aber als dringend wünschenswert erscheinen, daß die Krankenkassen bei der Wochenhilfe ihren Mitgliedern nicht nur die gesetzlichen Regelleistungen zukommen lassen. Vor dem Kriege stellten diese nämlich mit ganz wenigen Ausnahmen den einzigen Mutterschutz dar, den wir in Deutschland hatten.

Während der Kriegszeit ist nun durch die Reichswochenhilfe ein besserer Mutterschutz geschaffen worden sowohl durch höhere Aufwendungen für den Einzelfall, als auch dadurch, daß der Kreis der zum Anspruch berechtigten Personen vergrößert worden ist. Die Reichswochenhilfe gewährt in jedem Falle 25 Mk. Entbindungskosten und für die Dauer von 8 Wochen (die Woche mit sieben Tagen berechnet) der Wöchnerin pro Tag 1 Mk. und wenn sie ihr Neugeborenes selbst stillt außerdem pro Tag 50 Pfg. während der Dauer von 12 Wochen nach der Entbindung. Für ärztliche Beihilfe oder solche durch eine Hebamme bei Schwangerschaftsbeschwerden wird ein Betrag bis zu 10 Mk. vergütet. Anspruch auf diese Leistungen haben seit dem 23. April d. J. alle Kriegesfrauen, die Kriegsunterstützung beziehen und also ledige Mütter, wenn der Vater des Kindes Kriegsteilnehmer ist und das Kind anerkannt. Außerdem werden allen weiblichen Kassenmitgliedern, die Anspruch auf die Wochenhilfe der Krankenkasse haben, auch wenn sie nicht Kriegesfrauen sind, während der Kriegszeit die in der Reichswochenhilfe enthaltenen höheren Leistungen gewährt, also 25 Mk. Entbindungskosten und das Stillscheld. Anstelle des Wochengeldes in Höhe von 1 Mk. pro Tag tritt aber in solchen Fällen das Wochengeld der Kasse.

Die Reichswochenhilfe des Reichs ist eine Einrichtung, die wert ist, über die Kriegszeit hinaus und erhalten zu bleiben. Schon in Rücksicht auf die vielen Verluste an Menschenleben durch den Krieg, die es wünschenswert

machen, daß die Lücken nach und nach durch gefunden Nachwuchs ergänzt werden. Das kann nur erreicht werden durch ausreichenden Schutz der Mutter während der Schwangerschaft und während und nach der Entbindung. In diesem aber mangelte es bisher noch sehr. Die Wochenhilfe der Krankenkassen bildet solchen Schutz nur zu einem ganz geringen Teil. Am aber selbst diesen in dem zulässigen Umfange den Kassensmitgliedern zu sichern, ist die Mitwirkung der Kassensmitglieder an der Verwaltung der Kassen dringend notwendig.

Auch die weiblichen Kassensmitglieder sind dazu imstande, weil auch sie in den Krankenkassen volles Wahlrecht haben, das sie ausnützen sollten. Sie können dadurch u. a. dafür sorgen, daß den weiblichen Kassensmitgliedern der Mutter-schutz gewährt wird, den das Gesetz erlaubt. Darüber hinaus muß aber versucht werden, nach dem Kriege für die gesamte minderbemittelte weibliche Bevölkerung einen besseren Mutter-schutz zu schaffen. Auch hierbei können die arbeitenden Frauen Mithelfer sein, indem sie den Einfluß der Arbeiterschaft auf die Verwaltung des Reichs und die Gemeinden durch ihren Beitritt zu den Arbeiterorganisationen stärken.

Zum 25jährigen Bestehen des Gewerbegerichtsgesetzes.

Am 29. Juli d. J. waren 25 Jahre verfloßen seit dem Inkrafttreten des Gewerbegerichtsgesetzes, das ursprünglich den Titel führte: Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte. Seit dieser Zeit können Streitigkeiten der gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen aus dem Arbeitsverhältnis einem Forum zur Entscheidung unterbreitet werden, in dem zu gleichen Teilen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Richter vertreten sind. Die Inanspruchnahme dieser Gerichte kann ohne die formalen Schwierigkeiten erfolgen, die bei ordentlichen Gerichten nötig sind und ist außerdem kostenlos. Diese Dinge bedeuten allein schon für die gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen gegenüber dem früheren Zustand große Vorteile. Auch daß die Erledigung der Streitigkeiten den Gewerbegerichten in viel kürzerer Zeit erfolgen konnte, als dies vor den ordentlichen Gerichten möglich war, erhöhte den Wert des Gesetzes. Man muß, um diesen Vorteil ganz würdigen zu können, berücksichtigen, daß es sich bei den Klagen vor den Gewerbegerichten häufig um Lohnforderungen handelt. Auf den Lohn können die Arbeiter aber nicht lange warten, weil er die einzige Einnahmequelle bildet und in allen Fällen nur zur Befreiung der nötigen Ausgaben für kurze Zeit reicht. Auch bei Klagen um Auslieferung der Papiere oder um Zeugnisse ist schnelle Erledigung dringend nötig, weil auch hier in der Regel Verzögerung Sühnebuße bedeutet.

Mindestens ebenso wichtig für die Arbeiterschaft ist aber die Mitwirkung von Laienrichtern aus den Kreisen der arbeitenden Bevölkerung in den Gewerbegerichten. Ganz besonders dadurch haben sich diese als Vertrauen der Arbeiter erworben, das in dem Maße gestiegen ist, als die gewerkschaftlichen Organisationen den Vertretern der Arbeiterschaft in den Gewerbegerichten den Hinterhalt geben, der nötig ist, um als Arbeiter, also in einem ge-

wissen Abhängigkeitsverhältnis seiner Meinung frei und offen Ausdruck zu geben. Die Gewerkschaften haben auch bei den Wahlen zu den Gewerbegerichten darauf gesehen, daß zu Vertretern der Arbeiterschaft nur solche Personen gewählt werden, die gemüßlich und in der Lage sind, sachlich und gerecht zu urteilen und die Interessen der arbeitenden Bevölkerung zu wahren.

Wie wichtig die Schaffung solcher Laiengerichte zur Erledigung gewerblicher Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis war, beweist ihre Inanspruchnahme, die gleich nach Inkrafttreten des Gewerbegerichtsgesetzes um das Vierfache der Fälle stieg, die bis dahin als Streitfälle aus dem Arbeitsverhältnis zu erledigen waren.

Leider sind die Gewerbegerichte nicht für alle Arbeitergruppen zuständig. Die häuslichen Dienstmädchen haben auch heute nur dann das Recht, ein Gewerbegericht in Anspruch zu nehmen, wenn sie nicht allein für den Haushalt tätig sind, z. B. ein Dienstmädchen für den Inhaber einer Gastwirtschaft auch den Laden reinigt. Nur im Haushalt tätige Dienstmädchen sind bei Streitigkeiten auf den umständlichen und häufig kostspieligen Weg der Klage vor den ordentlichen Gerichten angewiesen. Viele verzichten deshalb lieber darauf, ihre Forderungen überhaupt durchzusetzen, wenn sie erfahren, daß Gewerbegericht ist nicht zuständig.

Bis zum Jahre 1904 waren auch die kaufmännischen Angelegenheiten auf die ordentlichen Gerichte angewiesen. Seit dieser Zeit bestehen auch für sie wirtschaftliche Sondergerichte, die Kaufmannsgerichte, die im allgemeinen für die kaufmännischen Gewerbe dieselben Funktionen zu erfüllen haben wie die Gewerbegerichte für die Gewerbebetriebe.

Obgleich nun bei der Zusammenfassung dieser Interessenvertretungen der Arbeiter und Angestellten das Prinzip ausschlaggebend war, eine Mitwirkung auch der arbeitenden Bevölkerung herbeizuführen, sind bis heute zwei recht zahlreiche Gruppen hiervon ausgeschlossen geblieben: nämlich die Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten. Auch für diese bestehen natürlich die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, aber sie haben kein Recht, die Vertreter für sie mit zu wählen, auch dürfen sie sich nicht als Richter wählen lassen. Dies ist recht bedauerlich, um so mehr, als selbst Vertreter der Arbeiter und Angestellten das Fehlen der Mitarbeit von Frauen bei der Rechtsprechung als einen Mangel empfunden haben. Von den Vertretern der Arbeiterschaft ist deshalb auch von Anfang an versucht worden, den Frauen für die Wahlen zu den Gewerbegerichten und später auch zu den Kaufmannsgerichten die Gleichberechtigung mit den Männern zu verschaffen. Bei der Beratung des Gesetzesentwurfes für die Kaufmannsgerichte fand sich in der Reichstagskommission für das Frauenwahlrecht sogar eine Mehrheit. Nach der Erklärung des Vertreters der Regierung, das Gesetz an dieser Frage scheitern zu lassen, wurden die bezüglichen Bestimmungen in der dritten Lesung abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte nicht deswegen, weil man die Frauen unfähig für diese Tätigkeit hielt, sondern weil ausdrücklich festgestellt wurde, weil die Gewährung des Wahlrechts an die Frauen zu ihren wirtschaftlichen Interessenvertretungen nur ein Schritt auf dem Wege zum politischen Frauenwahlrecht gewesen wäre. Sicher hätte man bei Annahme der Anträge den Arbeiterinnen das Wahlrecht zu den Gewerbegerichten auch nicht länger vorenthalten dürfen.

Die Notwendigkeit hierfür macht sich in immer stärkerem Maße geltend. Die Aufgaben der Gewerbegerichte werden immer umfangreicher. Nicht nur, daß ihre Inanspruchnahme zahlenmäßig wächst, wird ihre Betätigung auch eine immer vielfältigere. Als Einigungsämter bei Lohnstreitigkeiten werden sie fast in Anspruch genommen, ebenso als Schlichtungskommissionen und als Tarifämter. Außerdem können sie gutachtliche Tätigkeit in gemeinnützigen, die Arbeitsbedingungen betreffende Fragen ausüben und sie kommen für diese Gebiete sogar als Antragsteller in Frage. Berücksichtigt man dies alles, so zeigt sich, wie wichtig die Frage der Mitwirkung von Frauen in den wirtschaftlichen Laiengerichten ist. Es ist beim besten Willen den männlichen Vertretern nicht immer möglich, die Wirkungen mancher Vorkommnisse und Einrichtungen im Arbeitsverhältnis auf die Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten voll zu würdigen. Das haben diese übrigens oftmals selber gegeben und auch aus diesem Grunde das Frauenwahlrecht zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten verlangt.

Gänzlich ausgeschlossen von der Arbeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sind freilich die Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten nicht. Der § 67, Absatz 5 des Gewerbegerichtsgesetzes gibt diesen Gerichten das Recht, Frauen als Sachverständige und Auskunftspersonen heranzuziehen. Einige Kaufmannsgerichte sind durch ihre Statuten sogar verpflichtet, vor Abgabe von Gutachten oder Stellung von Anträgen auch weibliche Auskunftspersonen aus den Kreisen der Angestellten und Kaufleute zu hören. Hierdurch allein erlangen aber die Frauen nicht die Vertretung, die ihnen nach ihrer Stellung im Wirtschaftsleben zukommt. Sie wird ihnen erst eingeräumt, wenn sie das Recht genießen, aktives und passives Wahlrecht zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten ausüben zu können, d. h. also, wenn sie so wohl wählen als auch gewählt werden können.

Zu dieser Frage haben die Gewerkschaften schon wiederholt Stellung genommen, und sie werden nicht unterlassen, so lange auf Gleichberechtigung der Frauen für die wirtschaftlichen Sondergerichte zu wirken, bis ihre Forderungen erfüllt sind. Wertvolles Material für ihre Berechtigung bietet übrigens folgende Stelle aus der Begründung der Regierung zum Reichvereinsgesetz, das 1908 den Frauen das Wahlrecht gegeben hat, politischen Vereinen als Mitglieder beizutreten:

„Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat dahin geführt, daß die Teilnahme der Frauen an öffentlichen Angelegenheiten eine erhebliche Steigerung erfahren hat. Ihre Betätigung ist nicht nur im Handel und Gewerbe, in der Industrie, sondern auch im übrigen öffentlichen Leben in aufsteigender Bewegung begriffen. In manchen Stellungen des öffentlichen Lebens, die früher ausschließlich von Männern besetzt wurden, insbesondere auf dem Gebiete der Armen- und Waisenfürsorge, der Gewerbeaufsicht, die Post, im Telegraphendienst, werden seit geraumer Zeit und in größerem Umfange Frauen verwendet.“

Infolge dieser erweiterten, zum Teil selbständigen und mit Verantwortung verknüpften Tätigkeit sind die Frauen an der Lösung öffentlicher Aufgaben in der Gegenwart in weit höherem Maße beteiligt als früher. Es würde daher weder zeitgemäß sein, noch den Anforderungen der Billigkeit entsprechen, gesetzliche Bestimmungen aufrecht zu erhalten, die den Frauen die Möglichkeit verschließen, sich am gesamten öffentlichen Leben zu beteiligen.“

Die Türkin.

Ueber die Stellung der türkischen Frau, über ihr Leben und ihre Gewohnheiten sind bei uns noch immer die merkwürdigsten Anschauungen verbreitet. Man erzählt von vergitterten Fenstern, hinter denen die Frauen mit ihren großen, durch „Harir“ künstlich erweiterten Augen und mit lähn gewöhnten Wimpfern, die durch „Sürme“ ihren dunklen Glanz erhalten haben, in weiten Mulden auf weichen Teppichen liegen und Sorbet schlürfen, und man ist geneigt, aus jeder der sechs Frauen, die ein Mann angeblich mindestens haben soll, eine Prinzessin aus Taufendund einer Nacht zu machen. Aber auf die Leute, die mit Erzählungen solcher Abenteuerlichkeiten aus vergangenen Zeiten vom Goldenen Horn zurückkommen, kann man das türkische Sprichwort anwenden: „Wer weißer kommt, hat gut lügen.“ Der moderne Osman hat, ebenso wie der Europäer, schon aus wirtschaftlichen Gründen nur eine Frau, und es gibt nur noch ganz vereinzelte Türken, die von dem Recht, mehrere Frauen zu heiraten, Gebrauch machen. Die Vielweiberei ist eben nur geduldet, und auch dabei ist die höchste Zahl der Frauen, die sich der Türken leisten darf, schon von Mohammed auf vier festgesetzt. Aber diese vier Frauen genießen vor dem Gesetz gleiche Rechte.

Wie sich die Frau des modernen Türken nach europäischem Vorbild kleidet, so tragen auch die Damen des Sultanpalastes europäische Kostüme, sitzen auf europäischen Stühlen und rauchen Zigaretten, die allerdings begrifflicherweise türkischer Herkunft sind. Seit dem Regierungsantritt des gegenwärtigen Sultans, Mohammeds V., führen die Damen des Palastes überhaupt ein viel freieres und ungewohnteres Leben, als man allgemein anzunehmen geneigt ist. Natürlich ist das Leben der Muslimaninnen noch vielfach durch Jahrhunderte alte Sitten und Bräuche, die in der Religion wurzeln, eingeschränkt. Selbst die jungtürkische Bewegung, die eine Reform der Frauentracht einführen wollte, konnte nicht erreichen, daß der Ehrscheid, der Straßenüberwurf der türkischen Frau, der für die Vornehmen aus Seide, für die ärmere Bevölkerung aus Baumwolle besteht, vollkommen abgeschafft wurde. Aber die Erfindung der türkischen Schneider hat dem Ehrscheid, der Kopf, Brust und Arme bedeckt, um unter der Taille wie ein Nonnengewand zur Erde zu fallen, eine neue Form gegeben. Immer enger legte sich der Mantel um den Körper, der Überwurf über die Arme verlor seine Länge; bald ließ das Gewand ein Stück des bunten Kleides sehen, und man konnte erkennen, daß sich unter dem Kopfschuh eine ganz moderne Frisur verbarg. Der Schleier ver-

schwand schließlich ganz und ungehindert blickten die Mandel- augen der Türkin um sich, wenn sie über die Grande Rue de Pera in Konstantinopel geht. Ueber den Ursprung des Schleiertragens erzählt man, daß Mohammed nie auf dem Gedanken gekommen sei, den Blicken seiner Anhänger das Ansehen der Frau zu entziehen, bis er eines Tages von der großen Schönheit der Gattin eines seiner Freunde bezaubert worden sei. Er verliebte sich nicht nur in die schöne Frau, sondern überredete sie auch, ihren Gatten zu verlassen und ihm zu folgen. Bald aber soll er eifersüchtig erkannt haben, daß es gefährlich sei, eine so bezaubernde weibliche Schönheit den Blicken der Männer preiszugeben, und da er befürchtete, daß man auch ihm seine Frau auf diese Weise abspenstig machen könne, hat er, nach der Ueberlieferung, angeordnet, daß die islamitischen Frauen sich außerhalb des Hauses nur noch dicht verschleiert zeigen dürfen.

Das Leben der türkischen Frau aus dem Volke und aus dem Mittelstande bewegt sich in recht einfachen Bahnen. Den Hür kennt sie ebenso wenig wie eine Brautzeit in unserem Sinne. Es ist Sitte, daß die Eltern des Mannes, der sie heiratet, zu ihrem Vater kommen und um ihre Hand anhalten. Unter zahllosen Verabredungen sprechen sie dabei die Formel: „Mit der Zustimmung des Propheten und um Allah gehorsam zu sein, wirst du wohl so gültig sein, unserem Jungen deine Tochter Diruba, die das Herz entzückt, zur Frau zu geben.“ In der Regel findet bereits wenige Tage später die Hochzeit statt, die mit Vorliebe auf einen Donnerstag festgesetzt wird. Denn da der Prophet in einer Donnerstagnacht empfangen wurde, bringt es nach dem Volksglauben Glück, wenn man an diesem Tage heiratet. Die Hochzeit wird unter einem großen Aufwand an Musik, Kuchen, Eßwaren und eingemachten Früchten gefeiert. In der Ehe lebt die junge Frau verhältnismäßig abgeschlossener; sie näht, spinnst, frickt, hält die kleine, mit nur wenigen Möbeln ausgestattete Wohnung rein, oder sie macht einen Besuch bei einer der vornehmen Damen, die die Frauen aus dem Volke durch Geld unterstützen und ihnen durch ihren Einfluß auch sonst manchen guten Dienst leisten können. Die arme „Hanum“ wird von der „Cassa“, der Hausmeisterin, empfangen. Wenn sie Müd hat, ist gerade der Tag, an dem der „Sammam“ geheizt wird. Hat nämlich die Herrin des Hauses gerade das Bad verlassen, so darf die Besucherin aus dem Volke in dem noch warmen Wasser ebenfalls ein Bad nehmen. Um die Einkäufe für den Haushalt braucht sie sich nicht zu bekümmern. Das besorgt der Mann, wenn er morgens zur Arbeit geht. Da kommen denn „Südjü“, der Milchmann, „Bakal“, der Krämer, und „Ekmekçi“, der Bäcker, und ohne ihr Gesicht den Blicken der Dienerinnen preiszugeben, stellt sie die Hand

durch die Türspalte, um die Lebensmittel in Empfang zu nehmen.

In rechtlicher Beziehung genießt die muslimantische Frau die denkbar größten Freiheiten. Sogenannte Frauenrechte sollen den Frauen im Orient schon seit Einführung des Islam zugesichert worden sein. Die muslimantische Eheverbindung ist ein gegenseitiger Vertrag, der nur dadurch seine Gültigkeit verliert, daß die Ehe gebrochen wird. Der Eheschwur kann zwar von dem Mann willkürlich gelöst werden, aber nach dem Worte des Propheten ist derjenige von Gott verdammt, „der um bloßer Lust willen seine Frau verstoßt“. Die Folge davon ist, daß Verstoßungen bei den Muslimen seltener sind als anderswo die Ehescheidungen. Der Mann wird der verstoßenen Frau nicht nur die im Ehevertrage genau festgesetzte Entschädigung zahlen, sondern sie darf auch eine neue Ehe eingehen, und auf Wunsch wird ihr sogar die Erziehung ihrer Kinder überlassen. Da man heute erkannt hat, daß die höhere Bildung der Frau durchaus nicht dem Koran und den Lehren Mohammeds widerspricht, so hat man in der Türkei zahlreiche Mädchenanstalten eingerichtet, in denen die jungen Türkinen eine moderne Erziehung genießen. Wie sehr sich die Frauenbewegung in der heutigen Türkei Geltung verschafft hat, geht aus dem hervorgehend, daß in Konstantinopel seit einigen Jahren eine Monatschrift „Die Mehabin“ erscheint, die von der Frauenwelt der türkischen Hauptstadt mit großem Eifer gelesen wird. Auch die zeitgenössische türkische Literatur weist eine Reihe berühmter Frauennamen auf, von denen nur Zeynep Hanım, Mufti Nispet Hanım und Halide Sanım genannt seien.

Der Umschwung der Dinge in der Türkei seit dem Jahre 1908 hat eben auch das Leben der Türkin von Grund aus beeinflusst. Nicht, als ob nun ohne weiteres die Condition von mehr als einem Jahrtausend vollkommen über den Haufen geworfen wäre — dazu ist der Osman im Grunde seines Wesens zu konservativ geartet, und besonders an der Ueberlieferung des Familienlebens hängt er mit Zähigkeit. Trotzdem ist die moderne Türkin alles andere als jene bessere Skavin, wie es die Palastdamen Abdal Samids waren. Die Türkin von heute nimmt regen Anteil an dem kulturellen Leben der Nation; sie liest den „Tanin“, und sie verfolgt als gute Mutter, treue Gattin und warmherzige Patriotin mit nicht geringerer Spannung die türkischen Ereignisse wie die Frauen des Abendlandes. Sogar hat an der Wiedergeburt und der Reorganisierung des osmanischen Reiches auch die Türkin im Rahmen ihres Wirkungsbereiches ihren vollgemessenen Anteil.

